



Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Abwägungsdokumentation

**Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren
zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021
vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise**

Stand 11. Juni 2025

Beschluss der Regionalversammlung Nummer 01/04/01 vom 26. Juni 2025

Erarbeitet von der:

Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming

Oderstraße 65
14513 Teltow

www.havelland-flaeming.de

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	<p>Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.</p> <p>Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.</p>
BE-ID: 1620 Sonstige Hinweise: Die Erläuterungskarte 2 ist sehr schlecht lesbar, da die Signaturfarben in Karte und Legende nicht übereinstimmen (z.B. Harte Tabuzonen in Karte violett, in Legende grau). Die Erläuterungskarten 1 und 2 sind aufgrund der sich teilweise überlagernden Farben schlecht lesbar.	
TÖB-Nr.: 12 / Amt Brück	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0	
BE-ID: 2619 Weitere Anregungen und Hinweise bestehen nicht. Die Gemeinde Borkheide befürwortet den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit dem Planungsstand 05.10.2021 hinsichtlich aller weiteren Festlegungen.	<p>Die Zustimmung zum Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 2633 Weitere Anregungen und Hinweise bestehen nicht. Die Gemeinde Borkwalde befürwortet den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit dem Planungsstand 05.10.2021 hinsichtlich aller weiteren Festlegungen.	<p>Die Zustimmung zum Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 2637 Weitere Anregungen und Hinweise bestehen nicht. Die Stadt Brück befürwortet den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit dem Planungsstand 05.10.2021 hinsichtlich aller weiteren Festlegungen.	<p>Die Zustimmung zum Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 2641 Weitere Anregungen und Hinweise bestehen nicht. Die Gemeinde Golzow befürwortet den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit dem Planungsstand 05.10.2021 hinsichtlich aller weiteren Festlegungen.	<p>Die Zustimmung zum Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 2645 Weitere Anregungen und Hinweise bestehen nicht. Die Gemeinde Linthe befürwortet den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit dem Planungsstand 05.10.2021 hinsichtlich aller weiteren Festlegungen. Anlagen: Karte: Freiraumverbundfläche Erweiterung, Entwurf Regionalplan 3.0 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2022; Karte: Freiraumverbundfläche und Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2017; Karte: süd-westliche Erweiterung und Potenzialfläche GIV und, Regionalem Planungsstelle, November 2020.	<p>Die Zustimmung zum Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 2649 Weitere Anregungen und Hinweise bestehen nicht. Die Gemeindevertretung Planebruch befürwortet den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit dem Planungsstand 05.10.2021 hinsichtlich aller weiteren Festlegungen.	<p>Die Zustimmung zum Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / III.1 G 1.1 VBS

BE-ID: 2611 Im Rahmen des genannten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit dem Planungsstand 05.10.2021 nehmen die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück wie folgt Stellung: Gemeinde Borkheide Vorbehaltsgebiete Siedlung: Für die Gemeinde Borkheide wurde entsprechend der Ausweisung im wirksamen Flächennutzungsplan vom 08.11.2019 eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung vorgenommen. Die Gemeinde Borkheide befürwortet diese Darstellung in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans 3.0.

BE-ID: 2620 Gemeinde Borkwalde Vorbehaltsgebiete Siedlung: Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung im Entwurf des Regionalplans 3.0 wird im Hinblick auf die Eignung für den Wohnungsbau bzw. aufgrund baulich vorgeprägter Flächen von der Gemeinde Borkwalde befürwortet.

Den angeregten Anpassungen wird im Rahmen des Planungskonzeptes für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete Siedlung gefolgt.

BE-ID: 2634 Stadt Brück Vorbehaltsgebiete Siedlung: Im OT Neuendorf befindet sich ein Mischgebiet, welches im wirksamen FNP vom 13. Mai 2011 ausgewiesen ist, bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung jedoch nicht berücksichtigt wurde. Es wird um Anpassung in der Darstellung des Entwurfes des Regionalplans 3.0 gebeten (siehe beigefügter Kartendarstellung). Des Weiteren soll eine Anpassung im Bereich Brück Rottstock entlang der B 246 erfolgen, um eine mögliche Abrundung der Wohnbebauung vorzubereiten.

BE-ID: 2647 Siedlungsentwicklung - Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Z 5. 5 LEP HR): Die Eigenentwicklungsoption für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Höhe von 1 Hektar/ 1000 Einwohnerinnen und Einwohner für die kommenden 10 Jahre ist gemessen am Bedarf der Gemeinde Planebruch nicht ausreichend. Die Festlegung soll im Hinblick auf den demographischen Wandel und den Bedarf (Zuzug, Arbeiten am Wohnort) angepasst werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bewirkt jedoch keine Planänderung. Begründung: Die benannte Eigenentwicklungsoption resultiert aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtrektion (LEP HR). Zuständig hierfür ist die Gemeinsame Landesplanungsbehörde Berlin-Brandenburg (GL). Der Regionalplan Havelland-Fläming stellt mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung Flächen besonderer Lage- und Versorgungsgunst heraus.

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / III.1 Z 1.2 GIV

BE-ID: 2635 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte: Die Stadt Brück widerspricht der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Rücknahme des Gewerbegebiets Brück/ Linthe als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort aus dem Entwurf und unterrichtet die Regionale Planungsgemeinschaft über ihre aktuellen Planungssichten: So plant die Stadt Brück eine östliche Erweiterung des Gewerbegebiets entsprechend der Flächengröße, welche in der Voruntersuchung 2017 von geeigneten Standorten als potenzielle GIV ermittelt wurde. Die Ausweisung wird in der aktuellen 6. Änderung des FNP Brück erfolgen. Die Stadt Brück unterstützt somit diese Festlegung aktiv und zeigt sich bereit, die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Eine Übereinstimmung mit den kommunalen Entwicklungsabsichten ist somit gegeben.

Die Anregung führt nicht zu der Entscheidung, den Standort Brück/Linthe als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort festzulegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft teilt die Einschätzung der Stadt Brück, dass das Gewerbegebiet Brück/Linthe über sehr gute Standortqualitäten und Entwicklungsmöglichkeiten verfügt. Das betrifft insbesondere die Möglichkeit mittelfristig gut erschlossene, zusammenhängende Flächen anzubieten, für die im Land Brandenburg ein Mangel festgestellt wurde. Eine Festlegung als großflächiger

gewerblich-industrieller Vorsorgestandort würde die beabsichtigte Entwicklung jedoch nicht unterstützen, sondern behindern. Durch die Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte sollen geeignete Flächen für gewerblich-industrielle Nutzungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region vorgehalten werden. In Ergänzung zu den durch die Bauleitplanung für die kurz- und mittelfristige Nachfrage zu entwickelnden kleinen und mittleren Gewerbegebieten dienen gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte der langfristigen Flächensicherung für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf. Die Vorsorgefunktion wird insbesondere dadurch erfüllt, dass diese Standorte auch von Kleinteiligen gewerblichen Nutzungen freizuhalten sind. Die Stadt wurde von der Regionalen Planungsstelle auf diese Rechtswirkung aufmerksam gemacht. Mit Schreiben des Amtes Brück vom 2. April 2025 wurde daraufhin mitgeteilt, dass von der Stadt Brück eine Festlegung des Standortes Brück/Linthe als großflächigem gewerblich-industriellen Vorsorgestandort im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aktuell nicht weiterverfolgt wird. Die Stadt Brück beabsichtige, diesen Standort bereits in den kommenden Jahren weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck werde derzeit die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück erarbeitet, welche u. a. einen Erweiterungsbereich am bestehenden Gewerbegebiet Brück Rottstock darstellt. Die Planzeichnung mit dem entsprechenden Änderungsbereich und der Darstellung von zusätzlichen gewerblichen Baufächern (Stand: Entwurf, November 2024) wurde dem Schreiben beigelegt. Der Erweiterungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 32 Hektar. Die Festlegung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts, der von kleinteiligen gewerblichen Nutzungen freigehalten werden muss, stehe nicht in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen kommunalen Entwicklungsabsichten. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Stadt Brück die bedarfsgerechte Erweiterung des Gewerbegebiets vor. Eine Festlegung als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 würde eine solche Entwicklung behindern. Auch eine spätere bedarfsgerechte Weiterentwicklung auf östlich anschließenden Flächen wäre nicht mehr möglich. Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet aufgrund der bekannten Entwicklungsabsicht und der besonderen Standortqualitäten die weitere Entwicklung des Gewerbegebiets Brück/Linthe in der Weise zu berücksichtigen, dass östlich angrenzende und dafür in Frage kommende Flächen, nicht als Vorranggebiet für die

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung	Landwirtschaft festgelegt werden. BE-ID: 2636 Redaktioneller Hinweis: In der Tabelle auf Seite 31 der Begründung wird für den Standort 7 - Brück/Linthe in der Spalte LEP BB angegeben, dass der Standort nicht im LEP BB festgelegt wurde. Das ist nicht korrekt und sollte daher berichtigt werden (siehe Begründung S. 27 aa) Voruntersuchung 2017).	Die angeregte redaktionelle Änderung wird vorgenommen. In der Tabelle 2 der Begründung (Stand 05.10.2021) wird in der dritten Spalte in der achten Zeile „Brück/Linthe“ der Buchstabe „N“ durch den Buchstaben „J“ ersetzt. BE-ID: 2643 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte: Die Gemeinde Linthe widerspricht der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Rücknahme des Gewerbegebietes Brück/Linthe als großflächiger gewerblich industrieller Vorsorgestandort aus dem Entwurf und unterrichtet die Regionale Planungsgemeinschaft über ihre aktuellen Planungsabsichten: So ist eine süd-westliche und östliche Erweiterung des Gewerbegebietes entsprechend der Flächengröße, welche in der Voruntersuchung 2017 von geeigneten Standorten als potenzielle GIV ermittelt wurde geplant. Die Ausweisung soll in der 6. Änderung des FNP Lirithe erfolgen. Die Gemeinde Linthe unterstützt somit diese Festlegung aktiv und zeigt sich bereit, die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Eine Übereinstimmung mit den kommunalen Entwicklungsabsichten ist somit gegeben. Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / III.2.2 Windenergienutzung BE-ID: 2640 Windeignungsgebiete: Die Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Nutzung der Windenergie wird von der Gemeinde Golzow nicht weiterverfolgt. Lediglich der räumliche Geitigungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Golzow“ wird aufgrund seiner bestehenden Rechtskraft als nachrichtliche Übernahme weiterhin im Flächennutzungsplan (aktuelle 5. Änderung des FNP) ausgewiesen.
		Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionaplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionaplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet. Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / III.2.2 Z 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung BE-ID: 2646 Gemeinde Planebruch Windeignungsgebiete: Das ehemalige WEG 23 „Westliche Zauche“ soll entsprechend der Darstellung im Vorgänger-Regionalplan 2020 im Regionalplan 3.0 als Windeignungsgebiet festgelegt werden. Begründet wird dies mit der Verantwortung der Kommunen gegenüber dem Ausbau erneuerbarer Energien als zentrale Säule der Energie- bzw. Klimawende. Das Eignungsgebiet WEG 23 „Westliche Zauche“ mit einer Größe von 1.647 ha befand sich in Teilen im Gemeindegebiet Planebruch OT Oberjünne. Die Entwicklung von Windparks in diesem Bereich ist in Vorbereitung.	Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionaplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionaplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet. Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / III.2.2 WEG 16 Reesdorf BE-ID: 2612 Windeignungsgebiete - WEG 16 Reesdorf: Die Gemeinde Borkheide lehnt die Festlegung des WEG 16 „Reesdorf“ sowie die Errichtung und den Betrieb weiterer Windkraftanlagen am Standort 14547 Beelitz OT Reesdorf entschieden ab. Das Windeignungsgebiet (WEG 16) mit einer Fläche von ca. 318 ha und insgesamt 16 Windenergieanlagen im Bestand befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum bebauten Gemeindegebiet Borkheide. Der vorgesehene Abstand von 1100 m vom bewohnten Bereich Beelitzer Straße/
			Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionaplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionaplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Stellungnahme

Reesdorfer Straße/ Gartenstraße/ Salzbrunner Straße ist eindeutig zu gering. Die Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf auf das genannte Wohngebiet sind nicht zu akzeptieren und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität dar. Die betroffenen Waldflächen sind das Erholungspotenzial für die umliegenden Wohnstandorte, zumal in östlicher Richtung die Gemeinde vom Truppenübungsplatz eingeschlossen ist. Das Plangebiet befindet sich im Wald.

BE-ID: 2613 Von Seiten der Forstbehörden und den verschiedenen Umweltbehörden wird der Wald als Schutzgebiet bewertet und die Gemeinde zur Sicherung der Belange aufgefordert. Mit der Festlegung als Windeignungsgebiet im Regionalplanentwurf 3.0 wird dieser Grundsatz gebrochen und aufgehoben.

sachliche Teillregionalplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teillregionalplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teillregionalplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

BE-ID: 2614 Neben der Problematik Schall und Schattenwurf wird auf das Problem des Brandschutzes hingewiesen. In der Gemeinde Borkheide grenzt die Wohnbebauung an die Gemarkungsgrenze. Eigene kommunale Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz können nicht realisiert werden.

Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teillregionalplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teillregionalplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

Waldinmennklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindestfläche GründgröÙe. Nur dort kann der Wald seine Funktion inklusive Grundwasserneubildung erfüllen. Durch Wegebau und Baufächen für WEA/ WKA wird der Wald fragmentiert und verliert dadurch einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion und Stabilität." (NABU Brandenburg lehnt WKA im Wald ab (05.10.2011). „Auf Basis der aktuellen Waldfunktionenkartierung ist auf allen betroffenen Flächen die Waldfunktion WF 8102 - Erholungswald der Intensitätsstufe 2 ausgewiesen. Wald dient neben seiner Nutz- und Schutzfunktion der Bevölkerung zur Erholung, zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens. Vor allem in und um die Ballungsgebiete und insbesondere in dem engen Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg werden Waldfächen sehr stark flächendeckend durch Erholungssuchende frequentiert. Neben der Frequentierung von Erholungssuchenden aus den umliegenden stark wachsenden Waldgemeinden Borkheide, Borkwalde und Fichtenwalde sowie Beelitz

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Heilstätten verläuft unmittelbar neben dem Bauvorhaben der Europaradweg R1 mit seiner überregionalen und zunehmend regionalen Bedeutung.

BE-ID: 2616 Die Gemeinden Borkheide, Borkwalde und Fichtenwalde, welche sich in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WKA befinden, gelten als ausgesprochene Waldgemeinden, welche ihren Ursprung als Erholungssiedlungen, zumeist mit Beginn des 20. Jahrhunderts, hatten und bis zur Wendezeit 1990, trotz Anlage des Truppenübungsplatzes Lehnin (TÜP-Lehnin), behielten. Im Zuge von Siedlungsverdichtung und Ausweisung von B-Plan-Gebieten, fand eine Ausweitung von Wohnflächen für Zuzug vordergründig aus dem Ballungsraum Potsdam/Berlin statt. Während 1990 die Gesamteinwohnerzahl bei etwa 2.500 lag, hat sich diese vor allem innerhalb der letzten 10 Jahre auf derzeit etwa 7.625 Einwohner (Quelle: Einwohnerstatistiken aus aktuellen Amtsblättern) verdreifacht. Die Einwohnerzahlen dieser drei Waldgemeinden nehmen durch Bautätigkeit und damit verbundenen Zuzug von Jahr zu Jahr weiter deutlich zu. Vorhandene Potenzialflächen lassen den Zuzug von weiteren 3.000 Menschen möglich werden.

BE-ID: 2617 Weiterhin werden die drei Waldgemeinden als Erholungssiedlungen genutzt, wodurch sich die Zahl der Einwohner in den Sommermonaten erheblich erhöht. Zunehmend nutzen viele Touristen und Urlauber die Waldgemeinden und die waldreiche Umgebung, die sich, nicht zuletzt über den europäischen Radwanderweg R1 kommend, in der Region aufhalten und erholen. Für die Attraktivität dieser Gemeinden, als auch für die Naherholungsaktivitäten dieser urban geprägten Bevölkerung, meist mit Arbeitsstätten im nahen Ballungsräum, ist das von Siedlungen und TÜP-Lehm im eingeschlossene Waldgebiet von grundlegender Bedeutung. Dieser Erholungswert unterscheidet sich daher grundlegend von der allgemeinen Erholungsfunktion die Waldflächen bereits allgemein zugesprochen wird. Allein die räumliche Nähe zum Ballungsraum Berlin bildet hier einen beachtenswerten Faktor. Der Wald mit der Erholungsfunktion der Intensitätsstufe 2 und damit dessen wesentliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung sind nicht durch eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kompensierbar. Die Errichtung von (weiteren) z.T. über 200 m hohen Windkraftanlagen würde in diesem sensiblen Bereich die Erholungsfunktion der Waldflächen und der Erholungswert der angrenzenden Orte für Erholungssuchende und den Tourismus erheblich beeinträchtigen.“ (siehe Ablehnungsbescheid Nr. 60.012.00/21/1.6.1G/T11 im Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG, S. Dorn, LfU).

BE-ID: 2621 Windeignungsgebiete - WEG 16 Reesdorf: Die Gemeinde Borkwalde lehnt die Festlegung des WEG 16 „Reesdorf sowie die Errichtung und den Betrieb weiterer Windkraftanlagen am Standort 14547 Beelitz OT Reesdorf entschieden ab. Das Windeignungsgebiet (WEG 16) mit einer Fläche von ca. 318 ha und insgesamt 16 Windenergieanlagen im Bestand befindet sich im Wald und in unmittelbarer Nachbarschaft zum bebauten Gemeindegebiet Borkwaldes und dem „Tempelwald“, in dem rund um den Siebenbrüderweg ein ökologischer Waldbumbau stattfindet. Die Festlegung des WEG 16 wird im Wesentlichen aus Kriterien des Lärmschutzes sowie aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt. Die Beeinträchtigungen durch Schall sind nicht zu akzeptieren und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität dar.

BE-ID: 2622 Die betroffenen Waldflächen sind das Erholungspotenzial für die umliegenden Wohnstandorte, zumal in östlicher Richtung die Gemeinde vom Truppenübungsplatz eingeschlossen ist. Von Seiten der Forstbehörden und den verschiedenen Umweltbehörden wird der Wald als Schutzgebiet bewertet und die Gemeinde zur Sicherung der Belange aufgefordert. Mit der Festlegung als Windeignungsgebiet im Regionalplanentwurf 3.0 wird dieser Grundsatz gebrochen und aufgehoben. Neben der Problematik Schall und Schattenwurf wird auf das Problem des Brandschutzes hingewiesen. In der Gemeinde Borkwalde grenzt die

Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Främing 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Främing 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Främing 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung	
Stellungnahme	
Wohnbebauung an die Gemarkungsgrenze. Eigene kommunale Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz können nicht realisiert werden.	<p>eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.</p>
BE-ID: 2625 Lebensqualität: Die drei Gemeinden Borkwalde, Fichtenwalde und Borkheide sowie Beelitz-Heilstätten stellen ein einmaliges Ensemble in Europa dar. Diese drei Waldgemeinden entstanden nach 1900 in einem Waldgebiet. Zurzeit wohnen hier etwa 6.954 Einwohner (Borkwalde 1.747*, Borkheide 2.129* (*Stand: 01.06.2021), Fichtenwalde 3.078 (Stand: 23.06.2021, *Quelle: offizielle Homepage der Stadt Beelitz) und nicht zu vergessen der Gesundheitsstandort Beelitz-Heilstätten, der besondere Anforderungen in Sachen Abstand zu den WEA stellt. Speziell in Borkwalde, seit Bestehen der Gemeinde als Erholungssiedlung genutzt, vervielfacht sich die Zahl der Einwohner in den Sommermonaten mindestens um das Doppelte. Zunehmend nutzen viele Touristen und Urlauber Borkwalde und seine waldreiche Umgebung, die sich, nicht zuletzt über den europäischen Radwanderweg R1 kommend, in der Region aufhalten und erholen. Bisher wurden Windeignungsgesiede hauptsächlich im freien ländlichen Raum ausgewiesen, in dem Ortschaften mit geringer Einwohnerzahl tangiert wurden. Das geplante Windeignungsgesiede wird zur Zerstörung des Lebensraumes von ca. 7.000 Einwohnern durch Lärm- und Schallbelästigung, sowie zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führen. Eine weitere Entwicklung der Wohn- und Erholungsstandorte ist damit nicht mehr gegeben. Die Errichtung von WEA im Wald bzw. in waldnahen Räumen beeinträchtigt den Erholungswert unserer Wälder und nimmt Erholungssuchenden wichtige und gern genutzte Erholungsflächen. Landschaften werden zerschnitten, das Landschaftsbild durch industrielle Anlagen entstellt. Schutzzweck ist u.a. der Erhalt des Gebietes wegen der besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung. Es liegt im Einzugsbereich der Großräume Berlin und Potsdam. Der Bau von Windkraftanlagen widerspricht dem Schutzziel „Sicherung und Entwicklung“ dünn besiedelter Gebiete für landschaftsbezogene Erholung. Flora und Fauna werden beeinträchtigt und ein komplettes offenes ökologisches System entwertet. Nur große, geschlossene Wälder können ihre Funktionen voll erfüllen: „Grundvoraussetzung für ein Waldinnenklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindest-Flächengröße. Nur dort kann der Wald seine Funktionen inkl. Grundwassererneuerung erfüllen. Durch Wegebau und Bauflächen für die WKA wird der Wald fragmentiert und verliert dadurch einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion und Stabilität.“ (NABU Brandenburg lehnt WEA im Wald ab (05.10.2011). <p>Immissionen: Durch bereits errichtete WEA bei Brück und Schlalach wird deutlich, welche erhebliche Lärmbelastung auf die Bewohner Borkwaldes zukommen wird. Die dort installierten Anlagen sind von geringerer Bauhöhe, als die, die jetzt in unmittelbarer Nähe entstehen werden. Der Schall wird sich also unbegrenzt über eine weite Fläche ausbreiten. Einer Minderung der Schallbelästigung durch den Wald muss durch die bedingt intensive kurzfristige und langfristige Abholzung einer Minderung der Schutzfunktion des Waldes entgegengestellt werden. Mit der Festlegung als WEG würde die natürliche Schutzfunktion des Waldes weiter zerstört werden.</p>	
BE-ID: 2626 Brandschutz: Die Anlagen sollen in einem Gebiet errichtet werden, das zu den trockensten Wäldern Europas (Kategorie A 1, zusammen mit Korsika, dem Süden Frankreichs, Spaniens und Griechenland) zählt. Eine weitere Brandschutzproblematik ergibt sich aus der vielfach genutzten Holzbauweise der an der WEA-seitigen Ortsgrenze gelegenen Wochennend- und Wohngrundstücke. Insgesamt ist die Brandschutzproblematik nur ungenügend berücksichtigt und bildet eine erhebliche Gefährdung der Bewohner und des Ortes bei einem	<p>Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionaplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Främing 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionaplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.</p> <p>Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionaplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Främing 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionaplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.</p> <p>Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionaplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Främing 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionaplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.</p>

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

möglichen Waldbrand. Daher wird die Errichtung der WEA im Wald von der Gemeinde Borkwalde grundsätzlich abgelehnt. Die bisher schon bestehende extreme Brandgefahr in märkischen Wäldern (hochströmigste Waldbrandgefährdung in der EU und der Bundesrepublik) wird durch die Errichtung von WEA weiter verschärft. Sechs Gemeinden/Orte (Fichtenwalde, Borkheide, Borkwalde, Beelitz-Heilstätten, Reesdorf und Elstal) mit über 7.300 Einwohnern sind bereits heute bei einem Waldbrand extrem gefährdet.

BE-ID: 2628

Verlust der ökologischen Funktionen des Waldes: Zwischen den Waldgemeinden erstreckt sich ein weitestes Forstgebiet. Die Forstbehörde war bemüht, dieses Gebiet mit Pflanzungen von Laubbäumen für den Brandschutz und Waldfunktionsschutz (z.B. als Erholungswald) aufzuwerten. Erfreulicherweise sind die Populationen von Arten wie der Waldeidechse durch diese Umbaumaßnahmen größer geworden. Auch Sichtungen der Waldschnepfe können sicherlich auf die erhöhte Deckung durch die Strauchsicht zurückgeführt werden. Es ist daher unverständlich und auch höchst umstritten, ein geschlossenes Ökosystem auszuöhlen und somit die bestehenden ökologischen Dynamiken und die Waldfunktionen zu gefährden. „Auf Basis der aktuellen Waldfunktionenkartierung ist auf allen betroffenen Flächen die Waldfunktion WF 8102 - Erholungswald der Intensitätsstufe 2 ausgewiesen. Wald dient neben seiner Nutz- und Schutzfunktion der Bevölkerung zur Erholung, zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens. Vor allem in und um die Ballungsgebiete und insbesondere in dem engen Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg werden Waldflächen sehr stark flächendeckend durch Erholungssuchende frequentiert. Neben der Frequentierung von Erholungssuchenden aus den umliegenden stark wachsenden Waldgemeinden Borkheide, Borkwalde und Fichtenwalde sowie Beelitz Heilstätten verläuft unmittelbar neben dem Bauvorhaben der Europaparadweg R1 mit seiner überregionalen und zunehmend regionalen Bedeutung. Der Wald mit der Erholungsfunktion der Intensitätsstufe 2 und damit dessen wesentliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung sind nicht durch eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kompensierbar. Die Errichtung von (weiteren) z.T. über 200 m hohen Windkraftanlagen würde in diesem sensiblen Bereich die Erholungsfunktion der Waldfächen und der Erholungswert der angrenzenden Orte für Erholungssuchende und den Tourismus erheblich beeinträchtigen.“ (siehe Ablehnungsbescheid Nr. 60.012.00/21/16.1G/T11 im Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG, S. Dorn, LfU).

BE-ID: 2630

Schutz der Tier- und Pflanzenwelt: Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden in gewaltigem Ausmaß zerstört werden. In anderen Regionen unseres Planeten sprechen wir von der Brandschatzung der Wälder, der Vernichtung der grünen Lunge unseres Planeten und verurteilen diese zu Recht schärf. Dem Wald kommt eine entscheidende Rolle bei der Speicherung von C02 zu. Es ist belegt, dass der Abend- und der Kleinabendssegler, das Braune Langohr, die Zwergh- und Breitflügelfledermaus und das Mausohr in dem Gebiet Nachwuchs aufziehen. Insgesamt sind 12 Arten nachgewiesen; zehn davon sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde den Lebensraum der Fledermäuse erheblich einschränken, das Kollisionsrisiko an den Rotoren ist sehr hoch, das Habitat wird durch Waldrodungen direkt beschädigt, Schall- und Ultraschallemissionen würden die Ortung der Fledermäuse stark beeinträchtigen.

BE-ID: 2631

Gefahrenpotenzial durch Erdgastrasse: Durch das Planungsgebiet führt eine Erdgastrasse. Es ist zu vermuten, dass sich insbesondere im Brandfall das Gefahrenpotential extrem erhöht.

sachliche Teileplanungsamt „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalsplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Främing 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teileplanungsamt „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalsplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Främing 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teileplanungsamt „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalsplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Främing 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teileplanungsamt „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.

BE-ID: 2632 Grundwasser: Die notwendige Grundstücksvorbereitung zur Errichtung der Fundamente für die WEA kann das ganze Grundwassersystem infrage stellen. Der Bau sämtlicher Anlagen ist auf einer Endmoräne geplant, deren geologische Struktur für die Errichtung der WEA noch nicht ergründet wurde. Es ist absehbar, dass die von den Erbauern geplanten Blockfundamente für die WEA in ihrer Größe und Stabilität nicht ausreichen. Auf Grund der geringen Tragfähigkeit der in dieser Region vorhandenen Böden wird es notwendig sein, immense weitere Zusatzfundamente zu errichten, d.h., es ist Tiefgründung auf Grund der geringen Tragfähigkeit der Böden notwendig. Die Fundamente der WEA sind ggf. mit weiteren Betonpfählen bis 16 Meter tief zu versehen. Was eine solche Verdichtung der Erdmassen im geplanten Gebiet für die Wasserversorgung bedeutet, ist unabsehbar.

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / III.2.4 Landwirtschaftliche Bodennutzung

BE-ID: 2639 Vorranggebieten für die Landwirtschaft: Die Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen PVA Goltzow“ sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im Vorranggebiet für die Landwirtschaft (siehe beigefügter Kartendarstellung). Aktuell wurde durch den Vorhabenträger die Erstellung eines Gutachtens beauftragt, welches die Qualität der dort vorkommenden Ackerböden beurteilen soll. Die Gemeinde beantragt die Zurücknahme der Festlegung von Flächen für die Landwirtschaft innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Eine Kombination von Photovoltaikanlagen und landwirtschaftlicher Bodennutzung (Agri-Photovoltaik) wird nicht befürwortet.

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / IV.1.2 b) bb) Systematische Untersuchung 2020

BE-ID: 2644 Redaktioneller Hinweis: In der Tabelle auf Seite 31 der Begründung wird für den Standort 7 - Brück/Linthe in der Spalte LEP B-B angegeben, dass der Standort nicht im LEP B-B festgelegt wurde. Das ist nicht korrekt und sollte daher berichtigt werden (siehe Begründung S. 27 aa) Voruntersuchung 2017).

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / V. Konkretisierung FRV (LEP HR)

BE-ID: 2638 Gemeinde Goltzow Freiraumverbund: Die Ortslage Müggenburg wird gänzlich vom Freiraumverbund überlagert. Es wird um die graphische Hervorhebung in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans 3.0 gebeten (siehe beigefügter Kartendarstellung).

BE-ID: 2642 Gemeinde Linthe Freiraumverbund: Die Gemeinde Linthe beantragt im Zuge der maßstabsgerechten räumlichen Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des LEP HR die nord-östliche Ausweitung der Freiraumverbindfläche entsprechend der Festlegung im Vorgänger-Regionalplan 2020 sowie beigefügter Kartendarstellung zu den Freiraumverbundflächen.

Hinsichtlich der maßstabsgerechten Konkretisierung des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hält die Regionale Planungsgemeinschaft an folgenden Einschätzungen und Entscheidungen fest: Beim Ziel Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg handelt es sich um eine letztabgewogene, bindende und vollzugsfähige Festlegung auf der Ebene der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft in Bezug auf den Freiraumverbund keine eigenen Festlegungen.

Beim Vorgang der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Planungsebene durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung handelt es sich um einen Darstellungsvorgang, der nicht von eigenen Erwägungen der Regionalen Planungsgemeinschaft getragen ist. Der Übertragungsvorgang dient nicht dazu Entscheidungen, die auf der Ebene der Landesplanung getroffen worden sind, zu verändern oder durch Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu ersetzen. Das gilt insbesondere für den Sachverhalt, dass im Rahmen der Festlegung des landesplanerischen Freiraumverbunds entschieden wurde, dass bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen mit einer geringeren Größe als 20 Hektar in die Flächenkulisse einbezogen werden. Der Übertragungsvorgang stellt auch keine Berechtigung dar, dem landesplanerischen Freiraumverbund Flächen hinzuzufügen, da es sich dabei um eine vom Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft getragene Entscheidung handeln würde, die nur im Rahmen der eigenen Festlegungskompetenz getroffen werden kann. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021 trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die folgenden Einschätzungen und Entscheidungen: Die im Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021 vorgenommene Übertragung führt zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg der Anschein einer Regelungsschärfe vermittelt wird, die durch die Festlegungsentscheidung des Landesplangebers nicht getragen ist. Um daraus ggf. folgende Missverständnisse und Anwendungsfehler zu vermeiden, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft den Freiraumverbund nach Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der gleichen Weise darzustellen, wie es in der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans erfolgt ist. Die Darstellung erfolgt als nachrichtliche Übernahme aus der Landesplanung und wird im Abschnitt VII (nach Entwurf vom 05.10.2021) aufgeführt. Das Kapitel V entfällt ersatzlos. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Empfehlung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (siehe BE 1816).

Umweltbericht / 4.4 Windenergienutzung

BE-ID: 2618 In der Umweltprüfung zum integrierten Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wurden verschiedene Schutzgüter im Pangebiet hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Schutzgut Waldfunktionen (hochwertige und geschützte Waldfunktionen gem. Waldfunktionskarte) voraussichtlich hohe Auswirkungen zu erwarten sind. Die

Die Einwendung betrifft Festlegungen zur Windenergienutzung (Windenergiegebiet 16 Reesdorf). Die Regionalversammlung hat am 06.06.2024 den Sachlichen Teilregionalplan Windenergiennutzung 2027 als Satzung beschlossen. Im Rahmen dessen wurde eine

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
<p>Umweltauswirkungen werden somit schutzwertübergreifend als erheblich eingeschätzt. Weitere Anregungen und Hinweise bestehen nicht.</p>	<p>Verkleinerung des Gebietes vorgenommen. Eine Festlegung der betreffenden Fläche nördlich der Bahntrasse als Vorranggebiet, steht im Widerspruch zu der von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffenen Entscheidung, Waldflächen mit Waldfunktion (Mindestgröße 5 Hektar) allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen.</p> <p>Anhänge zum Umweltbericht / C2) WEG BE-ID: 2629 In der Umweltprüfung zum integrierten Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wurden verschiedene Schutzgüter im Pangebiet hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Schutzgut Waldfunktionen (hochwertige und geschützte Waldfunktionen gern. Waldfunktionskarte) voraussichtlich hohe Auswirkungen zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen werden somit schutzwertübergreifend als erheblich eingeschätzt.</p> <p>Die Einwendung betrifft Ausführungen im Umweltbericht bezogen auf Festlegungen zur Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalanplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionalanplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet.</p>
	<p>Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 BE-ID: 1345 Die Regionalversammlung hat in Ihrer Sitzung am 18.11.2021 den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt und diesen für die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Träger und Behörden sowie für die öffentliche Auslegung der Unterlagen während einer dreimonatigen Frist (10.03.22 -09.06.2022) bestimmt. In diesem Zusammenhang wurden auch die vier Gemeinden (Nennhausen, Märkisch Luch, Stechow-Ferchesar und Kotzen) des Amtes Nennhausen mit Schreiben vom 08.02.2022 über das Verfahren unterrichtet und zur Abgabe von Anregungen und Bedenken im Rahmen des vorgenannten Zeitraumes aufgefordert. Gemäß § 8 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sind in den Bundesländern Raumordnungspläne, für die Teilräume Regionalpläne aufzustellen. Der Regionalplan für den Planungsraum Havelland-Fläming ist aus dem gültigen Landesentwicklungsplan (LEP HR) zu entwickeln und legt auf dessen Grundlage die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. Ziele des Regionalplans sind verbindliche abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen und verpflichtend bei der weiteren Planung zu beachten. Grundsätze des Regionalplans sind Aussagen, die bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die zum Amt Nennhausen gehörigen vier Gemeinden Nennhausen, Märkisch Luch, Stechow-Ferchesar und Kotzen liegen im räumlichen Geltungsbereich des entworfenen Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Durch die Neuauflistung des Regionalplans werden die raumordnerischen Vorgaben auch für das Gebiet des Amtes Nennhausen für die nächsten 15-20 Jahre neu festgelegt und die mögliche Siedlungstätigkeit und die Schutzzvorgaben für die Freiraumbereiche vorgegeben. Damit sind die Gemeinden Nennhausen, Märkisch Luch, Stechow-Ferchesar und Kotzen des Amtes Nennhausen von den Festsetzungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 direkt betroffen.</p>
	<p>TÖB-Nr.: 15 / Amt Nennhausen</p>